

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Nidda

§ 1 **Vorbemerkungen**

1. Die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Vereine fördern das Gemeinschaftsleben in unserer Stadt. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Stadt verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Eigenständigkeit der Vereine soll durch die Förderleistungen der Stadt nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Vereinsförderrichtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfalle durch gesonderten Beschluss zu entscheiden.
3. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 **Förderfähige Vereine**

1. Förderfähig sind Vereine und Gruppen (= als Gruppe wird ein Zusammenschluss von Personen bezeichnet, der den Status eines rechtsfähigen = eingetragenen oder eines nicht rechtsfähigen = nicht eingetragenen Vereins besitzt. In dieser Form sind etwa Gewerkschaften und viele politische Parteien organisiert.) die ihren Sitz in der Stadt Nidda haben. Vereine und Gruppen die einen Zweigverein oder eine Unterabteilung in der Stadt Nidda haben werden nicht gefördert.
2. Die geförderten Vereinen und Gruppen müssen ihren hauptsächlichen Wirkungskreis im kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben in der Großgemeinde Nidda haben.
3. Von der aktiven finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist. Dies gilt auch für Abteilungen, Gruppen usw. innerhalb der Personenvereinigungen.
4. Alle Vereine und Gruppen, welche gesondert aus dem Haushalt der Stadt Nidda gefördert werden, fallen nicht unter die Fördermöglichkeiten dieser Richtlinie.

§ 3 **Grundsätze der Förderung**

1. Die Förderung erfolgt durch laufende und einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Stadt Nidda bereitgestellten Mittel.
2. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine Mittelbereitstellung durch den Magistrat/Stadtverordnetenversammlung im jeweiligen Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage.

3. Bei Nicht-Auszahlung oder nicht vollständiger Auszahlung eines Budgetteils verfällt dieses und wird nicht den anderen Budgetteilen prozentual zugeteilt.

§ 4 **Arten der Förderung**

Die Stadt Nidda gewährt den Vereinen folgende Zuwendungen:

1. Zuschuss für die laufende Vereinsarbeit
20 % des im Haushaltsplan veranschlagten Budgets
2. Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit
20 % des im Haushaltsplan veranschlagten Budgets
3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
10 % des im Haushaltsplan veranschlagten Budgets
4. Zuschüsse zur Übungsleiterförderung
15 % des im Haushaltsplan veranschlagten Budgets
5. Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen
20 % des im Haushaltsplan veranschlagten Budgets
6. Zuschüsse zur individuellen Förderung
15 % des im Haushaltsplan veranschlagten Budgets

§ 5 **Zuschuss für die laufende Vereinsarbeit**

1. Der zuschussfähige Betrag wird den förderfähigen Vereinen prozentual zugeteilt.
Die Zuwendungen werden wie folgt berechnet bzw. verteilt:
$$\text{Budgets} / \text{Anzahl der förderfähigen Vereine} = \text{Zuschussbetrag}$$

§ 6 **Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit**

1. Zur Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit wird den Vereinen auf Antrag ein Jugend- und Seniorenförderungsbeitrag als zweckgebundener Zuschuss gewährt. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder und für Senioren ab 65 Jahre.
2.
$$\text{Budget} / \text{Anzahl der gemeldeten Jugendlichen/Senioren} = \text{Zuschussbetrag}$$
3. Zur Auszahlung des Zuschusses ist die Zahl der entsprechenden aktiven Mitglieder im Junioren- und Seniorenbereich durch eine namentliche Liste einschließlich der Anschriften mit Stand vom 1.1. des betreffenden Zuschussjahres bis zum 31.3. des gleichen Jahres der Stadt Nidda vorzulegen.

§ 7 **Förderung der Aus- und Weiterbildung**

1. Zur Förderung der Aus- und Weiterbildung wird den Vereinen, für das laufende Jahr, auf Antrag ein Förderungsbeitrag als zweckgebundener Zuschuss gewährt.
2. Der Förderungsbetrag wird auf max. 90% der Aus- und Weiterbildungskosten pro Lehrgang begrenzt.

3. Die Anträge sind von 1. Januar bis 31. März eines jeden Jahres bei der Stadt Nidda mit Ausbildungsbeschreibung und detaillierter Kostenaufstellung einzureichen.
4. Die Entscheidung der Förderung wird durch den Magistrat getroffen. Eine generelle Förderung bzw. die Höhe der Förderung ist nicht abzuleiten.
5. Voraussetzung für einen personengebundenen Zuschuss ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies ist ein Instrument zur Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

§ 8 **Übungsleiterförderung**

1. Für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern wird für jeden Übungsleiter eine Zuwendung gewährt.
2. Für die Auszahlung der Übungsleiterförderung ist ein Antrag bis 31.03. eines jeden Jahres zu stellen.
3. In Problemfällen entscheidet der Magistrat.
4. Voraussetzung für den Zuschuss ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies ist ein Instrument zur Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

§ 9 **Förderung von Investitionen und Baumaßnahmen**

1. *Voraussetzungen*
Gefördert werden einmalige Investitionen, wie die Durchführung von Bauvorhaben, grundlegende Erneuerungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Sachen.

Die Investition muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein. Nicht gefördert werden Investitionen im wirtschaftlichen Bereich. Gefördert werden nur Ausgaben, welche mit handelsüblichen Rechnungen nachgewiesen sind.

Die Finanzierung der Investition sowie das Tragen der jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen.

Die Investition muss den Betrag von 2.500,00 Euro überschreiten.

2. *Verfahren*
Die Förderung ist schriftlich bis spätestens 31. März für das laufende Kalenderjahr zu beantragen. Dem Antrag soll eine Sachdarstellung, die geplante Finanzierung und ggf. eine Folgekostenberechnung beigelegt werden.
Bei Baumaßnahmen wird der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt. Die Endabrechnung mit Kostennachweisen ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Investition vorzulegen.
Bei unabdingbaren Ersatzbeschaffungen sind Ausnahmen vom Verfahren zulässig. Die endgültige Entscheidung über die Förderung von Investitionen wird vom Magistrat festgelegt

§ 10**Zuschüsse zur individuellen Förderung**

1. 15 % des im Haushaltsplan veranschlagten Budgets wird für eine individuelle Förderung bereitgehalten. Die individuelle Förderung kann bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500,00 € erfolgen.
2. Eine Entscheidung über eine individuelle Förderung wird von dem zuständigen Dezernenten / der zuständigen Dezernentin getroffen.

§ 11**Förderbeitrag für vereinseigene Gebäude und Sportanlagen**

1. Vereine, die eine Unterhaltungslast, welche durch einen Pachtvertrag oder durch eine Vereinbarung geregelt wurde, für Sportanlagen und Gebäude, die auf städtischen Grund und Boden durch die Stadt Nidda errichtet wurden, selbst tragen, können auf Vorlage von Rechnungen einen Unterhaltungszuschuss beantragen. Der Zuschuss wird für Sportvereine auf max. 510,00 € und sonstigen Vereinen auf 280,00 € begrenzt.
2. Müll-, Kanal- und Wassergebühren werden durch die Stadt Nidda getragen, sofern vertraglich keine andere Regelung besteht.
3. Gemäß der jeweilig gültigen Benutzungs- und Gebührenordnung stehen den Vereinen die Bürgerhäuser der Stadt Nidda zur Verfügung.

§ 12**Vereinsjubiläen**

1. Jubiläumswendungen können in einem 25jährigen Turnus bzw. nach der jeweiligen Ehrungssatzung des Verbandes gewährt werden.
2. Als Jubiläen, nach Ziffer 1, werden Veranstaltungen angesehen, welche durch einen Festakt (Festkommers / Festwochenende) begleitet werden.
3. Jubiläumswendungen erhalten nur Hauptvereine. Bei Jubiläen von Abteilungen kann eine Anerkennungsgabe (Sachgeschenk) überreicht werden.
4. Die Auszahlung der Jubiläumswendung erfolgt nur, wenn eine offizielle Einladung an die Stadt Nidda gerichtet wird.
5. Die Stadt Nidda gewährt einen Zuschuss von 1,00 € pro Jahr.
6. Der Mindestbetrag des Zuschusses wird auf 25,00 € und der Höchstbetrag auf 500,00 € begrenzt.

§ 13**Ehrenpreise**

1. Ausrichter von Veranstaltungen sowie Ausrichter für Stadtmeisterschaften können auf Antrag von der Stadt Nidda einen Ehrenpreis bis zu einer Höhe von 150,00 € (i. d. R. Sachpreis / Wanderpokal) erhalten.
2. Ehrenpreise können aufgrund eines schriftlichen Antrages, im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, gewährt werden.
3. Eine Entscheidung über Art und Wert wird vom zuständigen Dezernenten getroffen.

§ 14**Vervielfältigungen**

1. Die Stadt Nidda gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung Kopien auf dem Fotokopierer der Stadt Nidda zu machen.
2. Kopien für die Erfüllung der geschäftsführenden Tätigkeiten eines Vereins (Kopien für regelmäßige Sitzungen und Versammlungen) sind kostenlos.

§ 15**Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung**

1. Sämtliche Förderungen müssen bei der Stadt Nidda bis zu den in den §§ 5 – 9 genannten Terminen schriftlich, mit vollständig ausgefüllten Antragsformular für die Vereinsförderung und den von der Mitgliederversammlung genehmigten beigefügten Kassenabschluss des letzten Kalenderjahres sowie aktueller Beitragsordnung beantragt werden. Das entsprechende Antragsformular wird dem Verein, auf Antrag, übersendet. Bei erstmaliger Beantragung ist die aktuelle Vereinssatzung beizufügen. Nachfolgende Änderungen der Satzung sind der Stadt Nidda umgehend vorzulegen.
2. Eine Auszahlung kann nur bei fristgerecht eingereichten und vollständigen Antragsunterlagen erfolgen. Werden diese Voraussetzungen von dem Verein nicht erfüllt, so kann dieser für die Auszahlung der Fördermittel für das Antragsjahr nicht berücksichtigt werden.

§ 16**Inkrafttreten**

Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Nidda treten mit dem 01.07.2015 in Kraft und ersetzen die Vereinsförderrichtlinie vom 01.07.2009.

Nidda, den 18.06.2015

DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA

Reimund Becker
Erster Stadtrat